

26.09.91

U - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionskataster in Untersuchungsgebieten - 5. BImSchVwV)

A. Zielsetzung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist nach § 46 Abs. 1 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I. S. 880) ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die bei der Aufstellung und Ergänzung von Emissionskatastern von den zuständigen Behörden zu beachten sind, zu erlassen. Dadurch soll die notwendige Harmonisierung sichergestellt und die Grundlage für eine einheitliche Erfassung und Bewertung der Emissionen in den Untersuchungsgebieten geschaffen werden.

Die derzeit gültige Fassung der Fünften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (5. BImSchVwV) vom 30. Januar 1979 (GMBI. S. 42) hat sich im Prinzip bewährt. Auf Grund dieser Vorschrift sind inzwischen in fast allen Bundesländern Emissionskataster in Untersuchungsgebieten (vor der Neufassung des BImSchG: Belastungsgebiete) aufgestellt worden. Aufgrund der Neufassung des BImSchG ergab sich die Notwendigkeit einer Novellierung der 5. BImSchVwV mit dem Ziel einer Anpassung an die Erfahrungen und Anforderungen der Praxis.

- 2 -

B. Lösung

Das Emissionskataster ist eine flächen- und zeitbezogene Zusammenfassung der Emissionen eines Untersuchungsgebietes. Es sollen zwar grundsätzlich alle Emissionen im Emissionskataster erfaßt werden, jedoch in erster Linie die Luftverunreinigungen, die für die Untersuchungsgebiete von Bedeutung sind. Insbesondere sind dies:

1. die nach Nummer 3.1.1 der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Ermittlung von Immissionen in Belastungsgebieten - 4. BImSchVwV) vom 8. April 1975 (GMBI. S. 358) festgesetzten Meßobjekte Schwebstaub, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid und gasförmige organische Verbindungen;
2. die Luftverunreinigungen, die nach Nummer 3.2.3.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95) durch laufende Messung der Emissionen ermittelt werden müssen. Dies sind - soweit nicht schon unter Nr. 1 genannt - Chlor und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, Fluor und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, Schwefelwasserstoff, und
3. die Luftverunreinigungen, für die in Nummer 2.5 der TA Luft Immissionswerte festgesetzt sind. Dies sind - soweit nicht schon unter Nr. 1 und Nr. 2 genannt - Blei, Cadmium und Thallium.

Weiterhin sind im Emissionskataster auch die für die Ozonbildung maßgeblichen Vorläufersubstanzen und die Luftverunreinigungen aufzunehmen, die als krebserregende Stoffe von besonderer Bedeutung sind, sowie die Stoffe, die in Emissionserklärungen der Betreiber von Anlagen nach der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) angegeben worden sind. Es ist davon auszugehen, daß diese Luftverunreinigungen für die Aufstellung eines Emissionskatasters von besonderer Bedeutung sind.

Die Angaben im Emissionskataster werden zur Beurteilung der Luftverunreinigung in den Untersuchungsgebieten (§ 44 BImSchG), für Smog-Verordnungen (§ 40 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 BImSchG) und zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§ 47 BImSchG) benötigt. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Emissionen grundsätzlich pro Jahr anzugeben und auf quadratischen Einheitsflächen von 1 km Seitenlänge darzustellen. Um eine Analyse der Herkunft der Luftverunreinigungen zu ermöglichen, sind die Emissionen getrennt nach Emittentengruppen (z.B. genehmigungsbedürftige Anlagen, Verkehr) in das Emissionskataster aufzunehmen.

Eine Fortschreibung des Emissionskatasters ist erforderlich, da die Emissionen ständigen Veränderungen unterliegen. Für die Gruppe genehmigungsbedürftiger Anlagen ist die Fortschreibung alle zwei Jahre, für die übrigen Gruppen, deren Emissionen geringeren Veränderungen unterliegen, alle sechs Jahre vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten, da die Durchführung Sache der Länder und Gemeinden ist. Ländern und Gemeinden entstehen durch die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten, da sich die Verpflichtung zur Aufstellung von Emissionskatastern bereits aus § 46 Abs. 1 BImSchG ergibt und die Verwaltungsvorschrift nur Verfahrensgrundsätze zur Vereinheitlichung enthält. Infolge der Durchführung der Neufassung entsteht bei den Ländern und Gemeinden kein zusätzlicher Aufwand, insofern sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 567/91

26.09.91

U - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Emissionskataster in Untersuchungsgebieten - 5. BImSchVwV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 01 - Bu 65/91

Bonn, den 26. September 1991

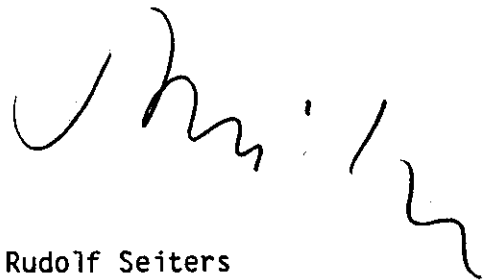
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz
(Emissionskataster in Untersuchungsgebieten - 5. BImSchVwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift

zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Emissionskataster in Untersuchungsgebieten - 5. BImSchVwV)

Vom 1991

Inhaltsübersicht

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Emissionen
 - 2.2 Emissionsfaktoren
 - 2.3 Emittentengruppen
 - 2.4 Quellen
- 3 Erhebung der Emissionen
 - 3.1 Zu erhebende Emissionen
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Regelmäßig zu erhebende Emissionen
 - 3.1.3 Zusätzlich zu erhebende Emissionen
 - 3.2 Art und Umfang der Erhebung
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen
 - 3.2.3 Nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen
 - 3.2.4 Emittentengruppe Verkehr
- 4. Aufstellung und Fortschreibung des Emissionskatasters
 - 4.1 Räumliche und zeitliche Verteilung
 - 4.2 Form der Veröffentlichung
 - 4.3 Fortschreibung des Emissionskatasters
- 5. Aufhebung von Vorschriften

Nach § 46 Abs. 1 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), erläßt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt die Grundsätze, die von den zuständigen Behörden bei der Aufstellung und Ergänzung der Emissionskataster für die nach § 44 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Verordnung festgesetzten Untersuchungsgebiete zu beachten sind.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind:

2.1 Emissionen

die von Anlagen und Fahrzeugen ausgehenden Luftverunreinigungen;

2.2 Emissionsfaktoren

das Verhältnis der Masse der Emissionen zu der Masse der erzeugten, umgeschlagenen oder verarbeiteten Stoffe, der eingesetzten Brenn- oder Rohstoffe oder der Menge der eingesetzten oder umgewandelten Energie, bei Kraftfahrzeugen auch zur Fahrleistung;

2.3 Emittentengruppen

a) Genehmigungsbedürftige Anlagen

die im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom1991 (BGBl. I S.) genannten Anlagen, soweit für diese Emissionserklärungen nach der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV) vom1991 (BGBl. I S. ...) abgegeben werden müssen;

b) Nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen

die Anlagen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) zur Gebäudebeheizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Prozeßwärme, sowie sonstige Feuerungsanlagen;

c) Sonstige nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

aa) die Anlagen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 05. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218),

- bb) die Anlagen nach der Siebten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133),
- cc) andere nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Anlagen zur Verwertung von Reststoffen, insofern von ihnen Emissionen ausgehen, Lackierereien, Druckereien, Räucher- und Röstanlagen, Tankstellen, stationäre Verbrennungsmotoren (ausgenommen Notstromaggregate), landwirtschaftliche Tierhaltung mit mehr als 100 Großtiereinheiten; soweit die Emissionen dieser Anlagen für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlich sind;
- d) Verkehr
die Fahrzeuge und Fahrleistungen des Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrs jeweils einschließlich des Werksverkehrs, die Flugplätze einschließlich der Flugbewegungen bis zu einer Höhe von 300 m, und der Verkehr in der Landwirtschaft und im militärischen Bereich;

2.4 Quellen

der Ort des Übertritts der Emissionen in die Atmosphäre, wobei Punkt-, Linien- und Flächenquellen unterschieden werden.

3. Erhebung der Emissionen

3.1 Zu erhebende Emissionen

3.1.1 Allgemeines

In das Emissionskataster sind die Luftverunreinigungen, die von den Emittentengruppen nach Nummer 2.3 ausgehen, vorrangig als Einzelstoffe aufzunehmen; Summenbegriffe sind soweit wie möglich zu vermeiden.

3.1.2 Regelmäßig zu erhebende Emissionen

In das Emissionskataster sind insbesondere folgende Luftverunreinigungen aufzunehmen:

- Staub
- Blei und anorganische Bleiverbindungen - angegeben als Pb -
- Schwefeldioxid
- Stickstoffoxide - angegeben als NO₂ -
- Kohlenmonoxid
- Chlor und gasförmige anorganische Chlorverbindungen - angegeben als Cl⁻ -
- Fluor und gasförmige anorganische Fluorverbindungen - angegeben als F⁻ -
- Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen
- Thallium und anorganische Thalliumverbindungen
- Asbest
- gasförmige organische Verbindungen

- Benzol, sowie polycyclische und andere Aromaten (als Einzelstoffe)
- Dieselpartikel
- 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffe mit vergleichbarer toxischer Wirkung
- Stoffe nach Nr. 2.3 (krebserzeugende Stoffe) der TA Luft.

3.1.3 Zusätzlich zu erhebende Emissionen

Außer den in 3.1.2 genannten Luftverunreinigungen sollen auch die Stoffe aufgenommen werden, die in Emissionserklärungen nach der Emissionserklärungsverordnung angegeben worden sind.

3.2 Art und Umfang der Erhebung

3.2.1 Allgemeines

Für die Erhebung der Emissionen von stationären Anlagen ist die Systematik der Emissionserklärung nach der Emissionserklärungsverordnung zugrunde zu legen. Verallgemeinerte Kennwerte, insbesondere Emissionsfaktoren, sollen zur Berechnung der Emissionen nur verwendet werden, soweit diese zwischen den Ländern abgestimmt sind; regionalen Besonderheiten kann dabei Rechnung getragen werden.

Die Emissionen sind so zu ermitteln und zu ordnen, daß die Ergebnisse für die Darstellungen nach Nummer 4, für

Ausbreitungsrechnungen sowie für die Festlegung von Maßnahmen, insbesondere im Rahmen von Luftreinhalteplänen nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, verwendet werden können.

3.2.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen

Für die Emittentengruppe nach Nummer 2.3 Buchstabe a sind die Angaben der Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung nach Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, bei Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 2 nach Ergänzung um die Emissionen aufzunehmen.

3.2.3 Nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BImSchG) haben die für die Feststellung der Emissionen benötigten Angaben zu erheben und die Emissionen zu ermitteln.

3.2.4 Verkehr

Die Emissionen sind auf der Basis der Art und Anzahl der bewegten Fahrzeuge, des Verkehrsablaufs und entsprechender Emissionsfaktoren zu bestimmen. Für die Ermittlung der Verkehrsabläufe sind auch statistische Daten zu berücksichtigen (z.B. Verkehrszählungen, Verkehrsstatistiken z.B. von Flughäfen, der Deutschen Bundesbahn oder der Schifffahrtsverwaltung).

4 **Aufstellung und Fortschreibung des Emissionskatasters**

4.1 **Räumliche und zeitliche Verteilung**

Die Emissionen sind für den Zeitraum eines Kalenderjahres für quadratische Flächen mit einer Seitenlänge von 1 km unter Zugrundelegung des Gauss-Krüger-Gitternetzes darzustellen. Die Flächen sind im Süden beginnend jeweils von Westen nach Osten zu ordnen und mit den Koordinaten der südwestlichen Ecke zu kennzeichnen. Für Untersuchungen in belasteten Schwerpunktbereichen können auch Darstellungen mit höherer räumlicher und zeitlicher Auflösung erforderlich werden. Im Verkehrsbereich können bei hohem Verkehrsaufkommen auch Liniendarstellungen (Straßenzüge) gewählt werden.

4.2 **Form der Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Emissionskatasters soll in tabellarischer und kartographischer Form erfolgen. Die Darstellung der Gesamtemissionen erfolgt zusammenfassend für ein Kalenderjahr und ist mit einer Kennzeichnung der Anteile der einzelnen Emittentengruppen zu versehen.

4.3 **Fortschreibung des Emissionskatasters**

Das Emissionskataster ist für die Emittentengruppe nach Nummer 2.3 Buchstabe a jeweils nach Ablauf von zwei Jahren und für die übrigen Emittentengruppen in der Regel jeweils nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen, ggf.

zu ergänzen oder neu zu erheben.

5. **Aufhebung von Vorschriften**

Die Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz von 30. Januar 1979 (GMBI. S. 42)
wird aufgehoben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

29.11.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

**Fünften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-
schutzgesetz****(Emissionskataster in Untersuchungsgebieten - 5. BImSchVwV)**

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

Die Bundesregierung wird gebeten, Grundlagen erarbeiten zu lassen für die Festlegung von Emissionsfaktoren von Luftverunreinigungen, die in Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift genannt sind, für die jedoch noch keine Emissionsfaktoren abgeleitet werden können.

Begründung:

Die Neufassung der 5. BImSchV fordert über die bisherigen Erhebungen hinaus die Erfassung krebserzeugender Substanzen (z.B. Benzol, Dieselpartikeln, Stoffe nach Nr. 2.3 TA Luft). Die Emissionen dieser Substanzen können nur durch die Anwendung von Emissionsfaktoren erhoben werden. Der derzeitige Wissensstand reicht nicht aus, den Ländern die Festlegung dieser Emissionsfaktoren zu ermöglichen. Im Interesse des notwendigen, bundeseinheitlichen Vollzugs der vorliegenden Vorschrift ist eine zentrale Grundlagenarbeit unabdingbar.

Ä n d e r u n g e n

zur

**Fünften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Emissionskataster in Untersuchungsgebieten - 5. BImSchVwV)**

1. Zu Nummer 2.3 Buchstabe b

In Nummer 2.3 sind in Buchstabe b die Worte
"zur Gebäudebeheizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung
von Prozeßwärme"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Der zu streichende Satzteil ist nicht explizit
darzustellen, da es sich um Anlagen handelt, die
in der 1. BImSchV definiert sind.
Anlagen, die nicht mit der 1. BImSchV erfaßt
werden, sind mit dem Satzteil "sonstige Feuer-
ungsanlagen" festgelegt.

...

2-3

567/91

2. Zu Nummer 2.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc

In Nummer 2.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sind nach den Worten

"Verbrennungsmotoren (ausgenommen Notstromaggregate),"

die Worte

"Oberflächenbehandlungsanlagen, Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen sowie Extraktionsanlagen, soweit in ihnen organische Lösemittel eingesetzt werden, sie aber nicht unter die 2. BImSchV fallen,"
einzufügen.

Begründung:

Nach Neufassung der 2. BImSchV ist es untersagt, bestimmte halogenierte Kohlenwasserstoffe einzusetzen. Es ist daher damit zu rechnen, daß in diesen Anlagen in Zukunft neben wäßrigen Reinigungsmitteln verstärkt auch wieder andere organische Lösemittel eingesetzt werden. Die Anlagen unterliegen damit nicht mehr den Anforderungen der 2. BImSchV. Um die Entwicklung zu beobachten, ist es sinnvoll, auch diese Anlagen als Emittentengruppe aufzunehmen.

3. Zu Nummer 2.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc

In Nummer 2.3 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe cc die Worte

"mit mehr als 100 Großtiereinheiten"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erfolgt in Angleichung an die anderen ohne Größenbegrenzung aufgeführten Anlagen. Kriterium für die Erfassungen ist nur die Emissionsrelevanz.

...

4. Zu Nummer 2.3 Buchstabe c 1 - neu -

In Nummer 2.3 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c 1 einzufügen:

"c 1) Anlagen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr, sowie Anlagen des sonstigen militärischen Bereiches; soweit die Emissionen dieser Anlagen für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlich sind;"

Begründung:

Anlagen, die in die Zuständigkeit der Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr bzw. andere militärische Behörden fallen, können für die Aufstellung von Emissionskatastern von erheblicher Bedeutung sein, da diese Anlagen sowohl hohe Emissionen aufweisen können als auch erheblich auf das zu betrachtende Gebiet einwirken können. Für eine vollständige Ursachenanalyse sind daher diese Angaben unerlässlich.

Die anderen Behörden werden hierdurch verpflichtet, ihren Informationsbeitrag zu leisten.

5. Zu Nummer 2.3 Buchstabe d

In Nummer 2.3 ist in Buchstabe d am Ende nach dem Wort

"Bereich;"

der Satzteil

"soweit die Emissionen für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlich sind;"

einzufügen.

Begründung:

Angleichung an die Regelung in Nummer 2.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

6. Zu Nummern 3, 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3

Die Nummern 3, 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 sind durch folgende Nummern 3 und 3.1 zu ersetzen:

"3. Aufstellung des Emissionskatasters

3.1 Allgemeines

In das Emissionskataster sind die Luftverunreinigungen, die von den Emittentengruppen nach Nummer 2.3 ausgehen, vorrangig als Einzelstoffe aufzunehmen; Summenbegriffe sind soweit wie möglich zu vermeiden. Für das Emissionskataster sind insbesondere die Luftverunreinigungen zu erheben, die zur Darstellung folgender Stoffe bzw. Stoffgruppen erforderlich sind:

(folgt Stoffliste)".

Begründung:

Die Ausführungen zu 3.1.3 sind bereits in Nr. 3.1.1 enthalten. Die Ausführungen zu 3.1.1 und 3.1.2 können zu einer Nr. 3.1 zusammengefaßt werden. Durch die neue Formulierung des Satzes 2 in Nr. 3.1 soll vermieden werden, daß die Forderung nach Erhebung von Einzelstoffen in Satz 1 wieder aufgehoben wird.

...

7. Zu Nummer 3.1.2

In Nummer 3.1.2 ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Ammoniak".

Begründung:

Der Stoff "Ammoniak" ist zusätzlich aufzunehmen, weil es sonst unsinnig wäre, Emissionen aus der Tierhaltung zu erheben.

8. Zu Nummer 3.2.1 Satz 1

In Nummer 3.2.1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für die Ermittlung der Emissionen ist die Systematik der Emissionserklärung nach der Emissionserklärungsverordnung zugrunde zu legen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

9. Zu Nummer 3.2.1 Satz 2

In Nummer 3.2.1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"In Fällen, in denen keine spezifischen anlagenbezogenen Kenntnisse des Emissionsverhaltens vorliegen, dürfen verallgemeinerte Kennwerte, insbesondere Emissionsfaktoren, zur Berechnung der Emissionen verwendet werden. Dabei sind die zwischen den Ländern abgestimmten verallgemeinerten Kennwerte, insbesondere Emissionsfaktoren, zu nutzen; regionalen Besonderheiten soll dabei Rechnung getragen werden. Werden verallgemeinerte Kennwerte, insbesondere Emissionsfaktoren, verwendet, die nicht zwischen den Ländern abgestimmt sind, sind diese besonders zu begründen."

Begründung:

Die Intention der Verwaltungsvorschrift ist es, sicherzustellen, daß die Länder die "Emissionsfaktoren" gemeinsam abstimmen, um die Vergleichbarkeit der Emissionen zwischen den Ländern sicherzustellen. In einigen Ländern sind jedoch ganz unterschiedliche Bewertungen gegeben bzw. wegen der z.T. geringen Anzahl der Anlagen eine allgemeine Abstimmung nicht immer geboten. In diesen Fällen sollte dann bei der Darstellung des Emissionskatasters dies begründet werden. Die neue Fassung trägt den Unterschieden besser Rechnung und gibt eine Abstufung beim Vorgehen der Emissionsermittlung.

...

10. Zu Nummer 3.2.2

Nummer 3.2.2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Für die Emittentengruppe nach Nummer 2.3 Buchstabe a sind die Angaben nach §§ 4 und 5 der Emissionserklärungsverordnung nach Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit aufzunehmen. Soweit die Emissionen nach § 4 Abs. 2 der Emissionserklärungsverordnung nicht im einzelnen anzugeben sind, hat die zuständige Behörde die Emissionen dieser Anlagen zu ermitteln."

Begründung:

Auch die Angaben in den Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 2 müssen von der zuständigen Behörde geprüft werden, bevor nach Ermittlung der Emissionen die Angaben in das Emissionskataster übernommen werden.

...

8 - B 567/91

11. Zu Nummer 4

In Nummer 4 ist das Wort
"Aufstellung"
durch das Wort
"Darstellung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufstellung wurde unter Nummer 3 - Erhebung der Emissionen - behandelt.

12. Zu Nummer 4.1 Satz 2

In Nummer 4.1 ist der zweite Satz zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in Satz 2 ist nicht erforderlich.
Die Streichung dient der Textvereinfachung.

...

13. Zu Nummer 4.3

Nummer 4.3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Das Emissionskataster ist für die Emittentengruppe nach Nummer 2.3 Buchstaben a und c1 jeweils nach Ablauf von zwei Jahren und für die übrigen Emittentengruppen in der Regel jeweils nach Ablauf von sechs Jahren neu zu erstellen."

Begründung:

Alle zwei Jahre liegen neue Emissionserklärungen für die Emittentengruppe nach Nr. 2.3 Buchstaben a und c1 vor. Aufgrund dieser Daten wird das Kataster neu erstellt. Die Daten für die anderen Emittentengruppen werden alle sechs Jahre neu erhoben. Die Begriffe "überprüfen" und "ergänzen" sind nicht zutreffend. Daten für Emittentengruppen werden erhoben, nicht das Emissionskataster, d. h. auch der Begriff "neu erhoben" trifft nicht zu.